

Anlage 1 zur Weisung 201912027
Gültig ab: 03.02.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

(BvB 1 bis 3 und BvB-Pro)

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§§ 51 ff. SGB III

und

gem. §§ 117 ff. SGB III i. V. m. §§ 51 ff. SGB III

Anlage 1 zur Weisung 201912027
Gültig ab: 03.02.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom Januar 2020

- Redaktionelle Änderungen – Aktualisierung der Links „Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung“ und der entsprechenden Weisung 201912024

Fassung vom Dezember 2019

- Inkrafttreten vom „Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung“ am 01.01.2020
- § 42m der Handwerksordnung (HwO) wird zu § 42r HwO
- redaktionelle Überarbeitung der Gliederung aufgrund Gesetzesänderungen (Wegfall der 2019 aufgehobenen §§).

Anlage 1 zur Weisung 201912027
Gültig ab: 03.02.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	§ 51 Absatz 1 SGB III – Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen.....	4
2.	§ 51 Absatz 2 SGB III – Förderungsfähige Maßnahme	7
3.	§ 51 Absatz 3 SGB III - Allgemeinbildung	13
4.	§ 51 Absatz 4 SGB III - Praktika	13
5.	§ 52 Absatz 1 SGB III – Förderungsberechtigte junge Menschen.....	14
6.	§ 52 Absatz 2 SGB III – Ausländerinnen und Ausländer.....	16
7.	§ 53 SGB III - Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.....	18
8.	§ 54 SGB III – Maßnahmekosten.....	22
9.	§ 55 SGB III – Anordnungsermächtigung	23
10.	Anordnung des Verwaltungsrates der Bundes-agentur für Arbeit zur Festlegung der erfolgsbe zogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildung (Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale- Anordnung - BvBVP-AO)	24
11.	Verfahren bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB).....	26
11.1	Zuständigkeiten.....	26
11.2	Zusammenarbeit mit dem Rechtskreis SGB II.....	26
11.3	Maßnahmebetreuung und Qualitätssicherung	27
11.4	Förderentscheidung	28
11.5	Erfassung in COSACH	28
11.6	Datenaustausch über eM@w	28
11.7	Qualifizierungs- / Förder- / Entwicklungsplanung.....	28
11.8	Leistungs- und Verhaltensbeurteilung	28
11.9	Abbildung des Ziels Hauptschulabschluss.....	29
11.10	Austritt von Teilnehmenden.....	29
11.11	Teilnahmebescheinigung	29
11.12	Versicherungsnummer / Anrechnungszeiten	29
11.13	Mittelbewirtschaftung / -überwachung	30
11.14	Örtlicher Verwaltungsausschuss	31
11.15	Flyer.....	32
	Informationsquellen	32



1. § 51 Absatz 1 SGB III – Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Die Agentur für Arbeit kann förderungsberechtigte junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern.

Im Rahmen der BvB wird vorrangig die Vorbereitung und Eingliederung in Ausbildung angestrebt. Unter Beibehaltung dieser vorrangigen Zielsetzung kann auch die Vorbereitung einer Beschäftigungsaufnahme ein paralleles Ziel sein, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in der Person liegender Gründe nicht möglich ist.

**Ziel der BvB
(51.11)**

Zu den wichtigsten Aufgaben gehört es,

- den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen hinsichtlich einer möglichen Berufswahl insbesondere durch ergänzende praktische berufliche Erfahrungen zu überprüfen und zu bewerten, sich dadurch im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und eine Berufswahlentscheidung zu treffen,
- den Teilnehmenden die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung (ggf. auch durch den Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses) oder - sofern dies (noch) nicht möglich ist - für die Aufnahme einer Beschäftigung zu vermitteln und
- die Teilnehmenden möglichst nachhaltig in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt zu integrieren.

Zur Zielgruppe berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der BA gehören junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt und in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Zugang zu den Maßnahmen muss für junge Menschen aus dem Rechtskreis SGB II gleichermaßen ermöglicht werden, da keine vergleichbaren Maßnahmen im Rechtskreis SGB II vorhanden sind (siehe hierzu auch das [Verfahren unter V.BvB.02](#)).

**Zielgruppe
(51.12)**

Die jungen Menschen müssen zudem grundsätzlich eine Berufsausbildung anstreben. Nur wenn dies wegen in der Person liegender Gründe nicht möglich ist, kann eine Teilnahme zur Förderung einer Beschäftigungsaufnahme erfolgen.

Zur Zielgruppe zählen insbesondere junge Menschen,

- die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen oder



Fachliche Weisungen BvB

- denen die Aufnahme einer Ausbildung wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungsmarktes und dem persönlichen Bewerberprofil nicht gelungen ist und deren Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen durch die weitere Förderung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 3 BBiG) erhöht werden sollen (Steigerung der Vermittelbarkeit).

Darunter fallen auch junge Menschen mit komplexem Förderbedarf,

- bei denen persönliche Rahmenbedingungen und die familiäre Situation verstärkt berücksichtigt werden müssen und/oder
- bei denen vor Maßnahmebeginn zwar keine eindeutige positive Prognose zur Herstellung der Ausbildungsreife vorliegt, die Aufnahme einer Ausbildung aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist und die vor Maßnahmebeginn ausreichend motiviert und stabilisiert sind, um eine regelmäßige Teilnahme sicherzustellen.

**Komplexer
Förderbedarf
(51.13)**

Die Fähigkeiten der jungen Menschen müssen erwarten lassen, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen (s. [§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#)).

Neben der formalen Zugehörigkeit zur Zielgruppe muss aufgrund der individuellen Situation eine Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erforderlich sein.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz (BvB-Pro) sind auf nicht ausbildungsreife oder berufsgereignete junge Menschen mit vielfältigen und schwerwiegenden Hemmnissen insbesondere im Bereich von Schlüsselqualifikationen oder mit einer ausgeprägten Schulmüdigkeit ausgerichtet. Die jungen Menschen verfügen über die erforderliche grundsätzliche Arbeits- und Lernbereitschaft und lassen mit entsprechender sozialpädagogischer Unterstützung eine regelmäßige Teilnahme an der Maßnahme erwarten.

**BvB-Pro
(51.14)**

Eine Förderung im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen kommt für junge Menschen (noch) nicht in Betracht, die aufgrund vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse insbesondere im Bereich Motivation/Einstellungen, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenzen eine vorgelagerte Stabilisierungsmaßnahme benötigen. Hierfür sind neben Angeboten des SGB VIII zum Beispiel Aktivierungshilfen für Jüngere nach [§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III](#) bzw. nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III angezeigt.

**Vorgelagerte Stabili-
sierungsmaßnahme
(51.15)**

Die genannten Fördermöglichkeiten stehen auch Menschen mit Behinderungen offen. Junge Menschen mit Behinderungen können an allgemeinen BvB (BvB 1) teilnehmen, sofern der individuelle Förderbedarf damit abgedeckt werden kann und die Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird. Abgesehen von der individuellen Förderdauer (vgl. [51.27](#)) gelten dieselben Voraussetzungen und Regelungen wie für alle anderen Teilnehmenden. Die Bereitstellung bzw. Gewährung

**Junge Menschen mit
Behinderungen
(51.16)**



Fachliche Weisungen BvB

individueller rehabilitationsspezifischer Leistungen im Einzelfall schließt die Teilnahme an einer BvB 1 nicht aus.

Für junge Menschen mit Behinderungen, die aufgrund von Art oder Schwere ihrer Behinderungen bzw. zur Sicherung des Eingliederungserfolges besonderer Leistungen im Sinne der §§ 117 ff bedürfen, stehen rehaspezifische BvB (BvB 2 oder BvB 3) zur Verfügung. Nähere Informationen können den FW Reha zu § 117 SGB III entnommen werden.

BvB 2 und BvB 3

Junge Menschen, die Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII benötigen, können an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen, wenn zu erwarten ist, dass das Maßnahmeziel erreicht wird. Hierbei sollen ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten des SGB VIII genutzt werden.

**SGB VIII
(51.17)**

Sofern eine positive Prognose für eine erfolgreiche Maßnahmeteilnahme wegen der ausgeprägten sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen verneint werden muss, ist eine Teilnahme noch nicht möglich.

Junge Menschen, die aus der Maßnahme heraus in eine betriebliche Berufsausbildung oder versicherungspflichtige Beschäftigung eingliedert wurden, werden vom beauftragten Bildungsträger bzw. von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation i. S. d. [§ 51 SGB IX](#), wenn dort die rehaspezifische BvB durchgeführt wurde, während der Probezeit bei Bedarf nachbetreut. Die Nachbetreuung konzentriert sich insbesondere auf Konfliktintervention, um Abbrüche zu verhindern und setzt das Einverständnis der jungen Menschen zur Kontaktaufnahme mit dem Betrieb voraus.

**Stabilisierung in der
Probezeit
(51.18)**

Träger, die eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme im Auftrag der BA durchführen, müssen durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der §§ 176 ff. SGB III zugelassen sein.

**Trägerzulassung
(51.19)**



2. § 51 Absatz 2 SGB III – Förderungsfähige Maßnahme

(1) ¹Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie

1. nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt und
2. nach Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte, nach Gestaltung des Lehrplans, nach Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt.

²Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, die teilweise im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angemessen ist und die Hälfte der vorgesehenen Förderdauer nicht übersteigt.

Die Förderung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen aus Mitteln der BA berücksichtigt, dass es grundsätzlich Aufgabe des schulischen Bildungswesens ist, in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen junge Menschen auf die Einmündung in das Berufsleben vorzubereiten. Regionaldirektionen haben auf Landesebene und Agenturen für Arbeit auf regionaler Ebene entsprechend darauf hinzuwirken.

**Vorrang schulischer Angebote
(51.21)**

Die BA geht zudem davon aus, dass parallel zu den Angeboten der BA ergänzende Angebote für besondere Zielgruppen junger Menschen durch Kommunen und Bundesländer vorgehalten werden.

Die länderspezifischen Regelungen zu einer ggf. bestehenden Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht) der Teilnehmenden sind zu beachten.

**Berufsschulunterricht
(51.22)**

Grundsätzlich soll der Berufsschulunterricht durch die Berufsschule erfolgen. Sofern der Berufsschulunterricht für berufsschulpflichtige junge Menschen nicht durch die Berufsschule erfolgt bzw. keine Berufsschulpflicht mehr besteht, stellt der beauftragte Bildungsträger bzw. die Einrichtung i. S. d. § 51 SGB IX die Unterweisung sicher. Die Zeit des Berufsschulunterrichts ist in den Wochenstunden enthalten.

Die Bildungsträger bzw. die Einrichtungen i. S. d. § 51 SGB IX sollen sich – ggf. mit Unterstützung der zuständigen Agentur für Arbeit – in Verhandlungen mit den regionalen Schulträgern und -behörden nachhaltig für die Durchführung eines maßnahmegerechten Berufsschulunterrichtes einsetzen.

Im Vorfeld der Eignungsanalyse/Kompetenzfeststellung sind die vielfältigen diagnostischen Möglichkeiten des Berufspsychologischen Service (BPS) und des Ärztlichen Dienstes (ÄD) zu nutzen. Darüber

**Zusammenarbeit
BPS / ÄD / TPD
(51.23)**



Fachliche Weisungen BvB

hinaus ist eine Beteiligung des BPS bei der Planung und Vorbereitung von Maßnahmen zweckmäßig. Es kann sich auch im Verlauf einer Maßnahme empfehlen, den BPS bzw. den ÄD hinzuzuziehen.

Für junge Menschen mit Behinderungen sollte hinsichtlich des Erreichens der Ausbildungsreife oder Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42r HWO und hinsichtlich des individuellen Förderbedarfs der BPS sowie der ÄD und – erforderlichenfalls – auch der Technische Beratungsdienst (TBD) eingeschaltet werden.

Im Rahmen einer BvB können Praktika im Ausland durchgeführt werden, wenn

- diese für die Teilnehmenden freiwillig sind,
- der BA keine zusätzlichen Kosten entstehen,
- das Erreichen des Maßnahmeziels durch das Auslandspraktikum nicht gefährdet wird und
- die Betreuung der Teilnehmenden während des Praktikums sichergestellt ist.

Das Auslandspraktikum ist von der zuständigen Berufsberaterin/dem zuständigen Berufsberater zu genehmigen.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage des jeweils aktuellen Fachkonzepts, das Grundlage der Vergabeunterlagen im Vergabeverfahren bzw. der preisverhandelten BvB 3 in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation i. S. d. § 51 SGB IX ist:

[BvB 1 bis 3](#)

[BvB-Pro](#)

In allen BvB ist jederzeit ein Ein- und Austritt möglich. Eine vorzeitige Beendigung der Teilnahme zur Aufnahme einer Ausbildung oder versicherungspflichtigen Beschäftigung wird angestrebt.

Soweit die Teilnahme vorzeitig beendet wurde (z. B. aus gesundheitlichen Gründen), ist die Wiederaufnahme einer BvB unter Anrechnung der bereits in Anspruch genommenen Förderdauer möglich.

Die Maßnahmen BvB 1 bis 3 und BvB-Pro sind eigenständige Förderangebote, die eine unmittelbare Integration in Ausbildung oder versicherungspflichtige Beschäftigung zum Ziel haben. Ein Wechsel zwischen diesen Maßnahmevarianten ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sofern jedoch frühzeitig im Maßnahmeverlauf erkennbar ist, dass die Teilnehmenden in anderen Maßnahmevarianten besser gefördert werden können, sollte ein umgehender Wechsel erfolgen. Über den Umfang der grundsätzlich vorgesehenen Anrechnung der bisherigen Förderdauer entscheidet die Berufsberaterin/der Berufsberater der Agentur für Arbeit. Dies gilt auch für die Teilnehmenden, die eine vorherige BvB vorzeitig abgebrochen haben.

**Teilweise Durchführung der Maßnahme im Ausland
(51.24)**

**Fachkonzepte
(51.25)**

**Individuelle Förderdauer
(51.26)**



Fachliche Weisungen BvB

Junge Menschen, die bereits eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolviert haben (BvB 1 oder BvB-Pro), können in begründeten Einzelfällen erneut gefördert werden, wenn die Teilnahme an der vorangegangenen BvB bereits mindestens zwei Jahre zurückliegt und angesichts der Entwicklung des jungen Menschen eine erneute Förderung für den Eingliederungserfolg erforderlich ist.

Spezifische Regelungen zur BvB 1:

Die Förderdauer beträgt i. d. R. bis zu zehn Monate, bei jungen Menschen mit Behinderungen bis zu elf Monate, bei jungen Menschen, die ausschließlich an einer Übergangsqualifizierung teilnehmen, bis zu neun Monate.

Für junge Menschen, die im Rahmen der BvB auf den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss vorbereitet werden sollen, beträgt die Regelförderdauer bis zu 12 Monate.

Für junge Menschen mit Behinderungen, die ausschließlich das Ziel der Arbeitsaufnahme haben, beträgt die maximale individuelle Förderdauer bis zu 18 Monate. Eine Verlängerung der Förderdauer mit dem Ziel Arbeitsaufnahme über den Zeitraum von 18 Monaten hinaus ist nicht vorgesehen. Soweit erforderlich stehen für den Übergang in eine versicherungspflichtige Beschäftigung weitere Produkte (z. B. Probebeschäftigung und EGZ) zur Verfügung.

In begründeten Fällen kann eine Verlängerung der individuellen Förderdauer erfolgen, wenn

a)

- eine konkrete nachgewiesene Perspektive für die Integration in Ausbildung oder versicherungspflichtige Beschäftigung besteht und
- geprüft wurde, dass andere geeignete Instrumente (auch Dritter) zur weiteren Förderung und Qualifizierung nicht zur Verfügung stehen und ansonsten
- der Maßnahme- und Eingliederungserfolg gefährdet wäre.

b)

aufgrund (noch) nicht ausreichender sozialer Stabilität ein nahtloser Übergang in Anschlussangebote (insbesondere außerbetriebliche Berufsausbildung) zur Sicherstellung des Maßnahmeerfolges erforderlich ist.

c)

durch die Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss bzw. einen gleichwertigen Schulabschluss im Rahmen der Maßnahme

- die notwendige Förderung insbesondere der beruflichen Handlungsfähigkeit und die Einbindung betrieblicher Phasen nicht im erforderlichen Umfang erfolgen konnte und

Spezifika
(51.27)

BvB 1



Fachliche Weisungen BvB

- deshalb noch keine konkrete Perspektive für die Integration in Ausbildung oder versicherungspflichtige Beschäftigung besteht.

d)

Teilnehmende, die eine Prüfung zum Hauptschulabschluss bzw. zu einem gleichwertigen Schulabschluss im Rahmen der BvB nicht bestanden haben und auf eine Nachprüfung vorbereitet werden sollen (s. [53.04](#)), die außerhalb der Regelförderdauer liegt.

e)

Teilnehmenden wegen eines späteren Eintritts nicht genügend Vorbereitungszeit zur Verfügung steht, um auf eine Prüfung zum Hauptschulabschluss oder zu einem gleichwertigen Schulabschluss innerhalb der Regelförderdauer vorbereitet zu werden.

f)

Teilnehmende mit komplexem Förderbedarf aufgrund des umfassenderen Handlungsbedarfes oder Teilnehmende mit paralleler Teilnahme an einem vom BAMF geförderten berufsbezogenen Sprachkurs eine Förderdauer bis zu 12 Monate benötigen.

Sofern die individuelle Förderdauer vor dem 30.09. eines Jahres endet, ist die Verlängerung bei einer angestrebten Integration in Ausbildung längstens bis 30.09. des jeweiligen Jahres möglich. Diese Begrenzungen gelten nicht für Teilnehmende, die eine Prüfung zum Hauptschulabschluss bzw. einen gleichwertigen Schulabschluss im Rahmen der BvB nicht bestanden haben und auf eine Nachprüfung vorbereitet werden sollen (s. [53.04](#)), die außerhalb dieses Zeitraumes liegt oder bei denen wegen eines späteren Eintrittstermins in die Maßnahme nicht genügend Vorbereitungszeit zur Verfügung stand, um auf eine Prüfung innerhalb der Regelförderdauer vorbereitet zu werden. In diesen Fällen kann die Verlängerung bis zur Teilnahme an der Prüfung/ Nachprüfung erfolgen.

Sofern eine Integration in Arbeit angestrebt wird, ist eine Verlängerung nach Buchstabe a) um maximal zwei Monate möglich.

Für alle Verlängerungsoptionen gilt, dass hierdurch die individuelle Gesamtförderdauer von 18 Monaten nicht überschritten werden darf.

Spezifische Regelungen zu BvB-Pro:

Die Förderdauer beträgt abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf in der Regel bis zu 12 Monate.

BvB-Pro

Eine Verlängerung der individuellen Förderdauer über 12 Monate hinaus ist im begründeten Einzelfall möglich. Hierbei soll die Gesamtförderdauer 18 Monate nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Überschreitung um bis zu drei Monate möglich, wenn

- eine konkrete nachgewiesene Perspektive für die Integration in Ausbildung oder Arbeit besteht und



Fachliche Weisungen BvB

- ansonsten der Maßnahme- und Integrationserfolg gefährdet wäre.

Spezifische Regelungen zu BvB 2 und BvB 3:

Für junge Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel Ausbildungsreife oder der Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42r HwO ist eine Verlängerung der individuellen Förderdauer auf bis zu 18 Monate auch dann möglich, wenn die begründete Aussicht besteht, dass mit der Verlängerung die Ausbildungsreife oder die Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42r HwO erreichbar ist. Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass der Maßnahmeträger bzw. die Einrichtung i. S. d. § 51 SGB IX – ausgehend von den bisherigen Entwicklungsschritten – belastbar darstellt, dass eine Einmündung in ein Ausbildungsverhältnis mit hoher Prognoseverlässlichkeit erreicht werden kann. Die Fachdienste der BA nach Ziffer [51.23](#) können für die Entscheidung hinzugezogen werden.

BvB 2 und 3

Des Weiteren kann zur Sicherung der Ausbildungsfähigkeit in eng umgrenzten Ausnahmefällen die Förderdauer, insbesondere für folgende Personengruppen über den Zeitraum von 18 Monaten hinaus verlängert werden:

1. Die nach Ziffer [51.26](#) (BvB 1) möglichen Verlängerungen in begründeten Einzelfällen, maximal bis zum nächsten Ausbildungsbeginnstermin der vorgesehenen Ausbildung (spätestens zum 30.09.), wenn zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen eine Verlängerung wegen Art oder Schwere der Behinderungen sowie zur Sicherstellung des Eingliederungserfolges notwendig ist.
2. Für Menschen mit Sinnesbehinderungen, die wegen ihrer Behinderungen einen längeren Zeitraum benötigen, um sich in betrieblichen Umgebungen orientieren zu können (Sicherheit und Mobilität in Betrieben, auf dem Weg zum und vom Betrieb; Kommunikation am Ausbildungs- und Arbeitsplatz). Dabei sind länger dauernde Praxisphasen während der BvB in Betrieben anzustreben, um den Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu ermöglichen.
3. Für Menschen mit Körperbehinderungen, die wegen ihrer spezifischen Behinderungen eine länger dauernde Erprobung am Ausbildungs- und Arbeitsplatz und in Betrieben benötigen (z. B. bei spastischen Lähmungen).

In allen Fällen der spezifischen Regelungen zu BvB 2 und BvB 3 für die individuelle Förderdauer ist die Entscheidung nach den individuellen Voraussetzungen und dem individuellen Förderbedarf zu treffen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verlängerung ist vom Bildungsträger bzw. von der Einrichtung i. S. d. § 51 SGB IX nachvollziehbar darzulegen und nachzuweisen sowie von der Agentur für Arbeit in jedem Einzelfall zu genehmigen.

Verfahren zur Verlängerung der Förderdauer (51.28)



Fachliche Weisungen BvB

Die Zahl der Wochenstunden in der Maßnahme ergibt sich aus den Vergabeunterlagen bzw. den Qualitäts- und Leistungshandbüchern bei preisverhandelten Maßnahmen und gilt grundsätzlich für alle Teilnehmenden. Insbesondere bei Alleinerziehenden sowie jungen Menschen, die Angehörige pflegen, ist zur Wahrnehmung ihrer familiären Aufgaben auch eine Teilnahme mit eingeschränktem Zeitumfang möglich.

**Wöchentlicher Stundenumfang
(51.29)**



3. § 51 Absatz 3 SGB III - Allgemeinbildung

Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme kann zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemeinbildende Fächer enthalten und auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereiten.

Unabhängig von der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss sind allgemeinbildende Inhalte mit dem Ziel einzubeziehen, die bildungsmäßigen Voraussetzungen zu verbessern und zur Aufnahme einer Ausbildung oder versicherungspflichtigen Beschäftigung beizutragen.

**Allgemeinbildende
Inhalte
(51.30)**

4. § 51 Absatz 4 SGB III - Praktika

Betriebliche Praktika können abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf in angemessenem Umfang vorgesehen werden.

5. § 52 Absatz 1 SGB III – Förderungsberechtigte junge Menschen**(1) Förderungsberechtigt sind junge Menschen,**

- 1. bei denen die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist,**
- 2. die die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben und**
- 3. deren Fähigkeiten erwarten lassen, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen.**

Bei jungen Menschen, die noch nicht erwarten lassen, dass das Ziel der Maßnahme erreicht werden kann, ist zu prüfen, ob durch die Vorschaltung von Angeboten nach dem SGB VIII oder von Aktivierungshilfemaßnahme gem. [§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III](#) die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Maßnahmeteilnahme geschaffen werden können.

Diese Fördermöglichkeit besteht auch für Menschen mit Behinderungen und im Rechtskreis SGB II gem. § 16 Abs. 1 SGB II.

Teilnehmende aus einer vorgeschalteten Aktivierungshilfemaßnahme für Jüngere sind möglichst nahtlos in die sich anschließende BvB zu übernehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 52 SGB III vorliegen.

Für junge Menschen mit komplexem Förderbedarf ist eine besonders sorgfältige Vorauswahl durch die Berufsberaterin/den Berufsberater der Agentur für Arbeit erforderlich.

Wenn der Schwerpunkt auf vermittlungsunterstützenden Leistungen wie bspw. Bewerbungstraining und Stärkung der Motivation liegt, sollte bei Benachteiligten (vgl. FW BaE 76.51) die Teilnahme an AsA Phase I geprüft werden. Der Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten kann nur im begrenzten Umfang Inhalt der Phase I sein. Falls junge Menschen einer intensiven Qualifizierung bedürfen, kommt eher die Teilnahme an BvB in Betracht.

Im Rahmen der Berufsorientierung, zur Absicherung der Berufswahlentscheidung und zum Kennenlernen eines potenziellen Ausbildungsbetriebes können betriebliche Praktika gezielt eingesetzt werden. Sofern die Praktika den zentralen Inhalt für den jungen Menschen darstellen sollen, so kann BvB mit der Übergangsqualifizierung Sinn machen, aber es kommt auch eine EQ nach § 54a SGB III in Betracht.

**Abgrenzung zu
Aktivierungshilfen
für Jüngere - AhfJ
(52.11)**

**Komplexer
Förderbedarf
(52.12)**

**Abgrenzung zu AsA
Phase I
(52.13)**

**Abgrenzung zu EQ
(52.14)**



Fachliche Weisungen BvB

Für die Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (auch hinsichtlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses) gelten die Regelungen des [§ 81 Abs. 2 SGB III](#).

**Abgrenzung zur
Weiterbildung
(52.15)**

6. § 52 Absatz 2 SGB III – Ausländerinnen und Ausländer

¹Ausländerinnen und Ausländer sind förderungsberechtigt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und sie eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen oder ihnen eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann.

²Zudem müssen Ausländerinnen und Ausländer, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderberechtigung eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,

1. sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
2. schulische Kenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

³Gestattete Ausländerinnen und Ausländer, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, müssen sich abweichend von Satz 2 Nummer 1 seit mindestens drei Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet dort aufhalten.

⁴Für Ausländerinnen und Ausländer, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderberechtigung eine Duldung besitzen, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass abweichend von Nummer 1 ihre Abschiebung seit mindestens neun Monaten ausgesetzt ist.

⁵Für geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, muss abweichend von Satz 4 ihre Abschiebung seit mindestens drei Monaten ausgesetzt sein.

Ausländerinnen und Ausländer können grundsätzlich gefördert werden, wenn sie nicht vom Arbeitsmarktzugang ausgeschlossen sind. Insbesondere ist keine Förderung möglich, wenn ein Beschäftigungsverbot vorliegt.

**Arbeitsmarktzugang
(52.20)**

Gefördert werden können sowohl diejenigen, denen eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist, als auch diejenigen, denen die Ausländerbehörde eine Erwerbstätigkeit erlauben kann (z. B. Gestattete mit dem Vermerk in der Aufenthaltsgestattung, dass die Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde zulässig ist.). Für die Teilnahme an BvB ist die Erlaubnis noch nicht erforderlich.

**Spätere Erlaubnis
(52.21)**

Gestattete müssen zusätzlich einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland von mindestens 15 Monaten zum Zeitpunkt der Förderentscheidung aufweisen. Für Gestattete, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, gilt eine verkürzte Frist von drei Monaten ([BAB siehe 52.31](#)).

**Teilnahme von
Gestatteten
(52.22)**

Bei Geduldeten mit einem rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland muss zusätzlich zum Zeitpunkt der Förderentscheidung die Abschiebung seit mindestens neun Monaten ausgesetzt sein, um an BvB-

**Teilnahme von
Geduldeten
(52.23)**



Fachliche Weisungen BvB

Maßnahmen teilnehmen zu können. Für Geduldete, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, gilt eine verkürzte Frist von drei Monaten.

Für die Aufnahme einer dualen Berufsausbildung sollte im Allgemeinen das Sprachniveau B2 (vgl. [Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen \(GER\)](#)) vorliegen. Um das Ziel einer BvB nicht zu gefährden, sollte somit in der Regel das Sprachniveau B1 bei Eintritt in BvB bereits erreicht sein. Die notwendigen Sprachkenntnisse hängen dabei sehr vom Zielberuf bzw. angestrebten Berufsfeld ab. Zusätzlich sind neben den Sprachkenntnissen beispielsweise auch Lerntempo, Vorbildung und Berufserfahrung sowie die Motivation wichtige Kriterien. Diese sind daher im Einzelfall abzuwägen. Bei potenziellen Teilnehmenden, die noch kein Zertifikat eines Jugend-/Integrationskurses oder ähnlicher Kurse besitzen, sollte bei Zweifeln an den erforderlichen Sprachkenntnissen bzw. den Erfolgsaussichten der BPS zur Eignungsfeststellung eingeschaltet werden.

Die Prüfung der Voraussetzungen muss in der Förderentscheidung dokumentiert werden (vgl. [V.BvB.04](#)).

Teilnehmende an einer BvB haben gemäß § 56 Abs. 2 SGB III Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

Gestattete sind während der Teilnahme nicht zum Bezug von BAB berechtigt (vgl. § 56 Absatz 2 Satz 3 SGB III). Sie erhalten ggf. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

**Sprachniveau
(52.24)**

**BAB-Anspruch
(52.30)**

**Gestattete erhalten
kein BAB
(52.31)**

7. § 53 SGB III - Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

1Förderungsberechtigte junge Menschen ohne Schulabschluss haben einen Anspruch, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet zu werden.

2Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. **3**Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. **4**Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

Mit dem Rechtsanspruch soll sichergestellt werden, dass jeder junge Mensch auch nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder die Chance erhält, einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gem. § 51 SGB III bzw. § 117 SGB III nachzuholen, sofern nicht bereits feststeht, dass er aufgrund seiner individuellen Möglichkeiten nicht in der Lage sein wird, diesen Schulabschluss durch die Vorbereitung voraussichtlich zu erreichen (vgl. [§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#)).

**Ziel des
Rechtsanspruches
(53.01)**

Die beauftragten Bildungsträger bzw. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation i. S. d. § 51 SGB IX haben sicherzustellen, dass alle von der Agentur für Arbeit mit diesem Ziel zugewiesenen Teilnehmenden eine Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder den gleichwertigen Schulabschluss erhalten.

**Vorbereitung auf
den Hauptschulabschluss
(53.02)**

Teilnehmende mit diesem Ziel sollten möglichst frühzeitig in die BvB zugewiesen werden, um ihnen ausreichend Vorbereitungszeit für das Ablegen der Prüfung einzuräumen.

Ergeben sich in der Eignungsanalyse / Kompetenzfeststellung aus Sicht des Bildungsträgers bzw. der Einrichtung i. S. d. § 51 SGB IX Anhaltspunkte dafür, dass - anders als bisher angenommen - die Teilnehmenden aufgrund ihrer individuellen Möglichkeiten nicht in der Lage sein werden, diesen Schulabschluss im Rahmen der BvB zu erreichen, ist die Berufsberaterin/der Berufsberater vom Bildungsträger bzw. der Einrichtung i. S. d. § 51 SGB IX hierüber zu informieren.

Der Bildungsträger bzw. die Einrichtung i. S. d. § 51 SGB IX hat die Berufsberaterin/den Berufsberater auch dann einzuschalten, wenn sich erst im Maßnahmeverlauf herausstellt, dass eine Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss angestrebt wird. Hierzu hat der Auftragnehmer – abgeleitet



Fachliche Weisungen BvB

aus den bisherigen Entwicklungsfortschritten – nachvollziehbar darzustellen, dass der Hauptschulabschluss oder ein entsprechender Schulabschluss erreicht werden kann.

Die Berufsberaterin/der Berufsberater entscheidet, ggf. nach vorheriger Einschaltung des BPS abschließend, ob eine Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss erfolgen soll.

Sofern ein junger Mensch mit dem Ziel der Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss an einer BvB teilnehmen möchte, jedoch festgestellt wird, dass er auf Grund der individuellen Möglichkeiten nicht in der Lage sein wird, den Abschluss durch die Maßnahme voraussichtlich zu erreichen (vgl. [§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#)), ist dies in einem Beratungsgespräch mit dem jungen Menschen zu erörtern. Hierbei ist zu prüfen, ob auch ohne die Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder den gleichwertigen Schulabschluss eine Teilnahme an BvB gewünscht und unter Beachtung des [§ 52 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#) möglich ist. Anderenfalls sind mögliche Alternativen zu erörtern.

Auf Wunsch ist dem jungen Menschen die Entscheidung über die fehlende Eignung schriftlich mit Rechtsfolgenbelehrung mitzuteilen.

Der Rechtsanspruch auf eine Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss wird dadurch erfüllt, dass der junge Mensch in einer BvB auf eine Prüfung vorbereitet wird.

Die Vorbereitung auf eine Nachprüfung im Rahmen der BvB ist möglich, wenn erwartet werden kann, dass die Nachprüfung erfolgreich absolviert werden kann.

Sofern die jungen Menschen im Rahmen einer BvB auf einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss vorbereitet wurden, ist der Rechtsanspruch als erfüllt anzusehen. Dies schließt eine erneute Teilnahme mit dem Ziel der Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss im Einzelfall außerhalb des Rechtsanspruchs nicht aus, wenn dies erfolgversprechend erscheint.

Eine Ablehnung nach [§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) unter Verweis auf eine vorangegangene erfolglose Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss im Rahmen einer BvB darf spätestens nach Ablauf von drei Jahren nicht mehr erfolgen.

Die vorherige Teilnahme an einer BvB ohne das Ziel „Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss“ steht dem Rechtsanspruch nach § 53 SGB III nicht entgegen.

Die Berufsberaterin/der Berufsberater der Agentur für Arbeit prüft die Förderungsvoraussetzungen und unterbreitet bei deren Vorliegen den jungen Menschen ein entsprechendes Maßnahmeangebot.

**Fehlende Eignung
(53.03)**

**Erfüllung des
Rechtsanspruches
(53.04)**

**Verfahren bei jungen
Menschen aus dem
Rechtskreis SGB III
(53.05)**



Fachliche Weisungen BvB

Bestehen Bedenken hinsichtlich der Eignung des jungen Menschen (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) ist mit dessen Einverständnis der BPS durch die Berufsberaterin/den Berufsberater einzuschalten.

Das Verfahren ([V.BvB.02](#)) gilt bezogen auf die Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss entsprechend.

Der Rechtsanspruch besteht nur für junge Menschen, die bereits ihre Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben.

Die länderspezifischen Regelungen für den Erwerb des Schulabschlusses sind zu beachten.

Sofern für den jungen Menschen eine vorrangige Leistung Dritter (z. B. schulische berufsvorbereitende Angebote der Länder, in denen der Erwerb eines Schulabschlusses möglich ist) tatsächlich zur Verfügung steht, ist dieser darauf zu verweisen. Der Rechtsanspruch nach § 53 SGB III besteht in diesem Fall nicht.

Die Teilnahme an einer BvB nach § 51 SGB III ist damit nicht generell ausgeschlossen. Wenn Tatbestände vorliegen, die eine Teilnahme an einer BvB notwendig erscheinen lassen, um die angestrebte berufliche Eingliederung erreichen zu können (z. B. wenn eine notwendige sozialpädagogische Begleitung nur in einer BvB bereitgestellt wird), ist eine Teilnahme an der BvB sowie eine Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss gem. § 51 bzw. § 51 Abs. 3 SGB III möglich.

Nicht als vorrangige Leistung für den gleichen Zweck gelten berufsbegleitende Angebote (z. B. Abendschulen) sowie für den Teilnehmenden entgeltliche Angebote.

Die BA hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Stellen an den Kosten der Maßnahmen beteiligen. Durch diese Regelung soll verdeutlicht werden, dass die Länder, die die Verantwortung für die allgemeine Schulbildung tragen, nicht durch den Rechtsanspruch aus der Verantwortung entlassen werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Länder ihre Anstrengungen, Schüler/-innen durch vorrangige Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundschuljahr), zum Schulabschluss zu führen, unverändert fortsetzen.

Eine erfolgreiche Umsetzung des vom Gesetzgeber angestrebten Ziels ist nur in engem und konstruktivem Dialog mit den jeweiligen Ländern möglich. Die Regionaldirektionen sollen im Dialog mit den Ländern Regelungen treffen, die den Erwerb des Hauptschulabschlusses bzw. des gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen der BvB unterstützen.

Diese Gespräche sollten auch Absprachen von grundsätzlicher Bedeutung zur Kooperation mit Berufsbildenden Schulen unabhängig

**Rechtskreis SGB II
(53.06)**

**Vollzeitschulpflicht
(53.07)**

**Länderspezifika
(53.08)**

**Vorrangige Leistungen Dritter
(53.09)**

**Finanzielle
Beteiligung und
Abstimmung mit
den Ländern
(53.10)**



Fachliche Weisungen BvB

vom Rechtsanspruch auf die Vorbereitung für einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss einschließen; z. B.:

- rechtzeitige Abstimmung der Kapazitäten berufsvorbereitender Maßnahmen auf Seiten der Länder und der BA,
- Umfang des geleisteten Berufsschulunterrichts für die berufsschulpflichtigen Teilnehmenden an einer BvB bzw. die mögliche Beauftragung der Träger der BvB mit der Durchführung des fehlenden Berufsschulunterrichts aus Landesmitteln,
- gegenseitige Information über bedeutsame Entwicklungen und Vorhaben.

Die Abstimmung mit den maßgeblichen Akteuren auf lokaler Ebene obliegt den Agenturen für Arbeit. Hierbei geht es insbesondere um die Förderung der Kooperation aller Beteiligten, um ein abgestimmtes und kohärentes Gesamtangebot zu erreichen.

Eine Vorbereitung auf erweiterte oder qualifizierende Hauptschulabschlüsse bzw. gleichwertige Schulabschlüsse (länderspezifisch), die über den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss hinausgehen, wird nicht vom Rechtsanspruch des § 53 SGB III erfasst.

Eine Vorbereitung auf diese Schulabschlüsse ist im Rahmen der BvB möglich, wenn

- dies als erforderlich angesehen wird, um die berufliche Eingliederung zu erreichen und
- ein erfolgreicher Abschluss unter Berücksichtigung der möglichen individuellen Förderdauer realisierbar erscheint.

Die Entscheidung, für welche Teilnehmenden eine entsprechende Vorbereitung erfolgen soll, trifft die zuständige Berufsberaterin/der zuständige Berufsberater. Hierfür zieht sie z. B. die Empfehlung des Bildungsträgers / der Einrichtung i. S. d. § 51 SGB IX, die Ergebnisse der Eignungsanalyse / Kompetenzfeststellung bzw. vorliegende Gutachten heran.

Die Verlängerungsmöglichkeiten der individuellen Förderdauer gelten entsprechend.

**Regionale
Abstimmung
(53.11)**

**Erweiterte / qualifizierende
Hauptschulabschlüsse
(53.12)**



8. § 54 SGB III – Maßnahmekosten

Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden dem Träger als Maßnahmekosten erstattet:

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal, einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung, sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
2. die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
3. erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmenden in eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 57 Absatz 1.

Regelungen für Vergabemaßnahmen beziehen sich auf die BvB 1, BvB 2 und BvB-Pro.

Bei BvB 3 handelt es sich um Maßnahmen, die mit den Einrichtungen im Sinne von § 51 SGB IX preisverhandelt sind. Eine Anmeldung von Teilnehmenden erfolgt hier nicht im Rahmen eines konkreten Vertrages, sondern im Einzelfall und bei Bedarf.

Die Bildungsträger werden im Rahmen des Vergabeverfahrens zur regelmäßigen fachlichen Weiterbildung des in den Maßnahmen eingesetzten Personals verpflichtet. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Auftragnehmer in den Monatskostensatz einzukalkulieren.

Besonderheit der Maßnahmekosten für BvB-Pro, BvB 2 und BvB 3:

Die Maßnahmekosten für BvB 2 und BvB 3 werden dem Bildungsträger bzw. der Einrichtung i. S. d. § 51 SGB IX nach § 127 SGB III erstattet.

Die Einrichtung von BvB-Pro ist nur vorgesehen, wenn sich Dritte (insbesondere Länder, ggf. auch Kommunen und weitere Dritte) mit mindestens 50 % an der Finanzierung beteiligen.

Zwischen den kofinanzierenden Parteien (i. d. R. Land und Regionaldirektion) sind bei BvB-Pro entsprechende Vereinbarungen über die Einrichtung der Maßnahmen, der konkreten Ausgestaltung und der Förderkonditionen zu treffen und zu dokumentieren.

Durch die Beteiligung der Regionalen Einkaufszentren an den Abstimmungen wird durch den Einkauf bundesweit sichergestellt, dass die Vergabeunterlagen stets mit dem Kofinanzierer abzustimmen sind.

**Vergabemaßnahmen
und preisverhandelte
Maßnahmen
(54.01)**

**Qualifizierung des
Trägerpersonals
(54.02)**

**Kofinanzierung
BvB-Pro
(54.03)**

**Konkrete Ausgestaltung
unter Beteiligung
des REZ
(54.04)**



9. § 55 SGB III – Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zu bestimmen

1. über Art und Inhalt der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und die hieran gestellten Anforderungen,
2. zu den Voraussetzungen für die Erstattung von Pauschalen, zum Verfahren der Erstattung von Pauschalen sowie zur Höhe von Pauschalen nach § 54 Nummer 3 sowie
3. (EQ-Regelung)

Aufgrund des § 55 Nr. 2 i. V. m. § 373 Abs. 5 SGB III hat der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA) folgende Anordnung erlassen:

**Prämienregelung-BvB
(55.01)**



10. Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Festlegung der erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildung (Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung - BvBVP-AO)

vom 17. Dezember 2009 zuletzt geändert durch 1. Änderungsanordnung vom 16. März 2012 (ANBA Nr. 6 S. 4)

Aufgrund des § 55 Nr. 2 in Verbindung mit § 373 Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) erlässt der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit folgende Anordnung:

§ 1 Ziel

Der Übergang von Teilnehmern einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 57 Abs. 1 SGB III soll durch Leistung einer erfolgsabhängigen Vermittlungspauschale an den mit der Durchführung beauftragten Träger gesteigert werden.

§ 2 Voraussetzungen der Vermittlungspauschale

- (1) ¹Dem mit der Durchführung beauftragten Träger wird für Teilnehmer, die ab dem 1. September 2011 die Maßnahme begonnen haben, neben den in § 54 SGB III genannten Maßnahmekosten für jede nachhaltige Vermittlung eines Teilnehmers in eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 57 Absatz 1 SGB III eine einmalige erfolgsbezogene Pauschale in Höhe von 500 Euro als Maßnahmekosten geleistet. ²Nachhaltig ist eine Vermittlung, wenn der Berufsausbildungsvertrag spätestens drei Monate nach Beendigung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme abgeschlossen wurde und das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbestanden hat.**
- (2) Für Teilnehmer in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach § 117 SGB III beträgt die Höhe der Pauschale nach Absatz 1 1.500 Euro.**
- (3) Besteht nach landesrechtlichen Vorschriften in bestimmten Ausbildungsberufen eine Verpflichtung zum Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres, das auf die Ausbildungszeit angerechnet wird, und wurde für diese Zeit noch kein Ausbildungsvertrag abgeschlossen, wird die Pauschale nach Absatz 1 geleistet, wenn spätestens drei Monate nach Beendigung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ein Vorvertrag mit einem Betrieb abgeschlossen wird, und das Berufsausbildungsverhältnis nach Beendigung des Berufsgrundbildungsjahres länger als vier Monate in diesem Betrieb fortbestanden hat.**



(4) Leistungen an Arbeitgeber für die Einstellung des Auszubildenden und begleitende Hilfen für den Auszubildenden sind für die Bewilligung der Pauschale unschädlich.

§ 3 Zahlung

Die Pauschale wird geleistet, wenn der Träger eine schriftliche Bestätigung des/der Auszubildenden über das Fortbestehen des Berufsausbildungsverhältnisses über vier Monate hinaus und eine Kopie des eingetragenen Berufsausbildungsvertrages spätestens 6 Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 3 vorlegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftragnehmer als „Dritter“ im Kontakt mit dem/der Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb stand und durch seine Tätigkeit aktiv die Abschlussbereitschaft beider derart gefördert hat, dass ein Ausbildungsvertrag geschlossen wurde.

**Vermittlung
(55.02)**

Vermittelnde Tätigkeiten umfassen ein Verhandeln mit beiden Parteien, um den Vermittlungserfolg (Aufnahme eines Berufsausbildungsverhältnisses) herzustellen. Notwendig ist hierbei u. a., dass der Bildungsträger Verbindung mit dem Ausbildungsbetrieb aufnimmt und mit diesem im Sinne eines bewusst auf den Vertragsabschluss zielenden Wirkens verhandelt.

Ein eventuell unterbreiteter Vermittlungsvorschlag der Agentur für Arbeit oder einer Grundsicherungsstelle schließt die Zahlung einer Vermittlungspauschale nicht aus, sofern der Bildungsträger bzw. die Einrichtung i. S. d. § 51 SGB IX die Vermittlungstätigkeit im Sinne der vorgenannten Definition sowie deren Anteil am Zustandekommen des Berufsausbildungsverhältnisses plausibel darlegen kann. Hierbei ist es nicht ausreichend, allein die Auszubildenden gezielt auf das betriebliche Auswahlverfahren bzw. die Bewerbungsunterlagen vorzubereiten, da dies Bestandteil der Maßnahme und damit des vereinbarten Monatskostensatzes ist.

Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen hat durch den Bildungsträger bzw. der Einrichtung i. S. d. § 51 SGB IX zu erfolgen. Ein entsprechender Vordruck wird den Bildungsträgern bzw. Einrichtungen i. S. d. § 51 SGB IX im Internet zur Verfügung gestellt (Vordrucke zur Vertragsausführung).

**Nachweis der
Zahlungsvoraus-
setzungen
(55.03)**

11. Verfahren bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB)

11.1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit richtet sich gem. § 327 Abs. 5 SGB III (Leistungen an Träger) nach dem Bezirk, in dem die Maßnahme durchgeführt wird. Die Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem zuständigen Operativen Service (OS). Bei BvB 3 erfolgt die Abwicklung nicht einrichtungsbezogen, sondern teilnehmerbezogen. Bei überregional belegten Reha-Einrichtungen erfolgt die Abwicklung der Leistungen in dem OS (Team BAB/Reha), der für den AA-Bezirk der Teilnehmenden zuständig ist.

**Zuständigkeiten
(V.BvB.01)**

Leistungen für Berechtigte im Sinne des § 7 SGB II, die nicht zum Personenkreis der Aufstocker zählen, können gesetzlich für BvB nicht von den Trägern der Grundsicherung übernommen werden. Somit sind diese Förderberechtigte für die Teilnahme an BvB der zuständigen Agentur für Arbeit zuzuleiten.

11.2 Zusammenarbeit mit dem Rechtskreis SGB II

Im Rahmen der Bedarfsfeststellung im Vergabeverfahren sind die Träger der Grundsicherung aufzufordern, den Bedarf an Teilnehmerplätzen für die von ihnen betreuten jungen Menschen auch unter Berücksichtigung des Rechtsanspruchs nach § 53 SGB III zu melden. Diese Bedarfe sind von der Agentur für Arbeit bei der Festlegung des Gesamtbedarfs zu berücksichtigen. Während der Maßnahmedurchführung sollte zudem ein regelmäßiger Informationsaustausch erfolgen.

**Zusammenarbeit mit
dem Rechtskreis
SGB II
(V.BvB.02)**

Einzelheiten im Zuleitungsverfahren müssen vor Ort unter allen Beteiligten abgestimmt werden. Dabei münden auch arbeitsuchende erwerbsfähige hilfebedürftige junge Menschen bei Förderbedarf in eine BvB-Maßnahme ein. Sollte dies im Einzelfall nicht erfolgen, so ist das Jobcenter durch die Agentur für Arbeit zeitnah über die Gründe zu unterrichten und ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.

Folgendes Verfahren könnte eingeführt werden:

1. Kommen aus Sicht des Trägers der Grundsicherung arbeitsuchende erwerbsfähige hilfebedürftige junge Menschen für eine Teilnahme an BvB in Betracht, hält die Integrationsfachkraft den Bedarf in der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II fest. Dieser wird zusammen mit einer Bewertung der vorliegenden Erkenntnisse zur Eignung des jungen Menschen (z. B. Zeugnisse oder mit Einwilligung des jungen Menschen übermittelte Aussagen der allgemeinbildenden Schule, vorliegende Gutachten, Ergebnisse von ggf. vorgeschalteten Maßnahmen) sowie dem festgestellten Förderbedarf der Agentur für Arbeit zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Fachliche Weisungen BvB

2. Die Berufsberaterin/der Berufsberater der Agentur für Arbeit prüft die Fördervoraussetzungen und meldet bei deren Vorliegen den jungen Menschen für die Maßnahmeteilnahme über eM@w an. Bestehen Bedenken, ob das Maßnahmeziel erreicht werden kann (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB III), ist mit Einverständnis des jungen Menschen der Berufspsychologischen Service (BPS) durch die Berufsberaterin/den Berufsberater einzuschalten. Das Jobcenter ist darüber entsprechend zu informieren.
3. Wird ein junger Mensch trotz Empfehlung der Integrationsfachkraft nicht durch die Agentur für Arbeit in eine BvB angemeldet, dokumentiert die Berufsberaterin/der Berufsberater die hierfür maßgeblichen Gründe in der Kundenhistorie von VerBIS und nimmt Kontakt mit der zuständigen Integrationsfachkraft auf, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
4. Während der Maßnahmeteilnahme sollte ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen der jeweils zuständigen Berufsberaterin/dem zuständigen Berufsberater der Agentur für Arbeit und der Integrationsfachkraft des Jobcenters zu allen integrationsrelevanten Aspekten erfolgen.
5. Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (BvB 2 und BvB 3) gilt das Verfahren analog, wobei die Reha-Beratungsfachkraft die gE über den Eingliederungsvorschlag informiert. Für die Schnittstelle AA/JC in der beruflichen Rehabilitation siehe Fachliche Weisungen Reha/SB SGB II.

11.3 Maßnahmebetreuung und Qualitätssicherung

Für jede Maßnahme ist eine maßnahmebetreuende Fachkraft mit den wahrzunehmenden wesentlichen Aufgaben – insbesondere für die Koordination mit dem Bildungsträger und der Überwachung der Auslastung - festzulegen. Das konkrete Verfahren ist mit dem jeweiligen Bildungsträger abzustimmen.

**Maßnahme-
betreuung
(V.BvB.03)**

Der Agentur für Arbeit obliegt auch die Qualitätssicherung hinsichtlich der Maßnahmeumsetzung.

Siehe hierzu auch den „Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung“, Teil B, Punkt 8.1 „Agenturkonzept zur Maßnahmebetreuung“ (Anlage 1 zur Weisung 201912024) bzw. die Fachlichen Weisungen Reha zu § 117 SGB III.

Bei preisverhandelten Maßnahmen ist keine Maßnahmebetreuung sondern eine Einrichtungsbetreuung vorgesehen.

Ob eine zusätzliche Maßnahmebetreuung im Rechtskreis SGB II eingerichtet wird, ist vor Ort mit dem Träger der Grundsicherung abzustimmen.



11.4 Förderentscheidung

Mit der Erfassung der Daten zu den Teilnehmenden in COSACH prüft und dokumentiert die Berufsberaterin/der Berufsberater der Agentur für Arbeit die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen. Das Maßnahmeangebot und die Förderentscheidung müssen in VerBIS/Beratungsvermerk dokumentiert werden (vgl. “Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung“, Teil B, Punkt 8, Anlage 1 zur Weisung 201912024) bzw. die Fachlichen Weisungen Reha zu § 117 SGB III.

Entscheidung durch die Berufsberaterin/den Berufsberater (V.BvB.04)

11.5 Erfassung in COSACH

Die Erfassung der Maßnahmen und Teilnehmenden erfolgt in COSACH im Verfahrenszweig BvB.

COSACH (V.BvB.05)

Die Erfassung der Maßnahmen hat sich an der vertraglich abgeschlossenen Vereinbarung auszurichten; d. h. insbesondere ist

- bei der Ziehung von vertraglich eingeräumten Optionen für den Optionszeitraum ein neuer Maßnahmedatensatz anzulegen,
- bei Bietergemeinschaften nur ein Maßnahmedatensatz mit dem Vertragspartner anzulegen.

Kunden mit der Trägerschaft „4: zugelassener kommunaler Träger“ in VerBIS können nicht über VerBIS in COSACH (Verfahrenszweig BvB) gebucht werden. Die betroffenen Teilnehmenden sind direkt in COSACH (mit Trägerschaft „1: Bundesagentur für Arbeit“) zu erfassen.

Die Erfassung einer ggf. erforderlichen Nachbetreuung ist nicht vorgesehen.

11.6 Datenaustausch über eM@w

Der Datenaustausch zwischen Bildungsträger und Agentur für Arbeit erfolgt über eM@w.

eM@w (V.BvB.06)

11.7 Qualifizierungs- / Förder- / Entwicklungsplanung

Der Bildungsträger bzw. die Einrichtung nach § 51 SGB IX ist verpflichtet, für alle Teilnehmenden eine Qualifizierungs- und Förderplanung bzw. Entwicklungsplanung zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Diese kann von der Berufsberaterin/dem Berufsberater der Agentur für Arbeit beim Bildungsträger eingesehen werden.

Qualifizierungs- / Förder- / Entwicklungsplanung (V.BvB.07)

11.8 Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Der Träger der Maßnahme hat zu den im [fachlichen Infopaket zu eM@w](#) genannten Anlässen der Berufsberaterin/dem Berufsberater eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) zur Genehmigung vorzulegen.

LuV (V.BvB.08)



Fachliche Weisungen BvB

Die LuV enthält die für die zu treffende Entscheidung maßgeblichen Aussagen aus der Qualifizierungs- und Förderplanung bzw. Entwicklungsplanung.

Im Rahmen der Folgekontakte der Teilnehmenden mit der Berufsberaterin/dem Berufsberater/der Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit sind die Inhalte und Erkenntnisse aus der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung zu besprechen.

11.9 Abbildung des Ziels Hauptschulabschluss

Bei Teilnehmenden, die eine BvB u. a. mit dem Ziel aufnehmen, im Rahmen der Maßnahme auf einen Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss vorbereitet zu werden, ist in COSACH auf der Registerkarte „Fördervoraussetzungen“ der individuelle Förderbedarf „1: nachträglicher Erwerb Hauptschulabschluss“ auszuwählen.

Spätestens mit Beendigung der Maßnahme ist auf der Registerkarte „Förderdaten I“ im Feld „HSA-Ziel“ bei allen Teilnehmenden zu ergänzen, ob in der Maßnahme der Hauptschulabschluss angestrebt bzw. auch erreicht wurde.

Zeitgleich ist die Information zum Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss im Lebenslauf in VerBIS zu erfassen.

11.10 Austritt von Teilnehmenden

Bei Beendigung der BvB unterrichtet der Bildungsträger bzw. die Einrichtung nach § 51 SGB IX unverzüglich die Agentur für Arbeit über den letzten Tag der Teilnahme und teilt den Austritts- sowie den Verbleibgrund über eM@w mit. Dieser ist nach COSACH in den Teilnehmerdatensatz zu übernehmen.

Zugleich übermittelt der Bildungsträger eine Abschlussbeurteilung der / des Teilnehmenden in Form einer LuV.

11.11 Teilnahmebescheinigung

Den Teilnehmenden sind am Ende der BvB vom Träger die erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit in differenzierter und insbesondere für Betriebe nachvollziehbarer Form nach Maßgabe des § 2 BAVBVO zu bescheinigen. Qualifizierungsbausteine sind entsprechend §§ 3-7 BAVBVO zu bescheinigen und zu dokumentieren.

11.12 Versicherungsnummer / Anrechnungszeiten

Hinsichtlich der für die Meldung von Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VI sowie die Berechnung der Eingliederungsquote erforderlichen Versicherungsnummer wird auf die Regelungen der Ziff. 3.4 der Anlage 1 zur Weisung 201802006 vom 20.02.2018 – Meldung von Anrechnungszeitatbeständen für die Rentenversicherung verwiesen.

**Abbildung des Ziels
Hauptschulabschluss
(V.BvB.09)**

**Austrittsmeldung und
Abschlussbeurteilung
(V.BvB.10)**

**Teilnahme
bescheinigung
(V.BvB.11)**

**Versicherungsnummer
/ Anrechnungszeiten
über das MAZ-Tool
(V.BvB.12)**

Fachliche Weisungen BvB

Unabhängig vom vorgenannten Verfahren (automatische Beantragung der Versicherungsnummer über das MAZ-Tool) werden die beauftragten Bildungsträger vertraglich verpflichtet, für die Teilnehmenden, die zu Teilnahmebeginn noch keine Sozialversicherungsnummer haben, diese mit entsprechender Beauftragung durch die Teilnehmenden bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen.

Ob für Teilnehmende zum Zeitpunkt der Teilnahmeanmeldung eine Sozialversicherungsnummer vorliegt, kann vom Bildungsträger aus dem Ereignis „10: Anmeldung der Teilnehmer“ über eM@w entnommen werden.

Nach Zuteilung der Sozialversicherungsnummer teilt der Bildungsträger dies der Agentur für Arbeit über eM@w als gesondertes anlassbezogenes Ereignis mit. Die Sozialversicherungsnummer ist umgehend in STEP zu übernehmen.

11.13 Mittelbewirtschaftung / -überwachung

Die Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel erfolgt im Verfahren ERP-Finzen.

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gilt die Ermächtigungsart „c“ bei nicht Reha und „l“ bei Reha (vgl. HBest-Ermächtigungsart).

Für Mittelbindungen (ERP-Modul PSM) und Ausgaben (ERP-Modul PSCD) gelten folgende ERP-Kontierungselemente (vgl. Kontierungshandbuch):

- **Maßnahmekosten BvB 1 (nicht Reha)**
Finanzposition 3-68101-00-1011
(Hauptvorgang 2310, Teilvorgang 0004)
- **Vermittlungspauschale BvB 1 (nicht Reha)**
Finanzposition 3-68101-00-1012
(Hauptvorgang 2310, Teilvorgang 0008)
- **Maßnahmekosten BvB-Pro (nicht Reha)**
Finanzposition 3-68101-00-1013
(Hauptvorgang 2310, Teilvorgang 0009)
- **Vermittlungspauschale BvB-Pro (nicht Reha)**
Finanzposition 3-68101-00-1014
(Hauptvorgang 2310, Teilvorgang 0010)
- **Maßnahmekosten BvB (Reha – BvB 1)**
einschließlich Vermittlungspauschale
Finanzposition 3-68101-00-4661
(Hauptvorgang 2322, Teilvorgang 0003)
- **Maßnahmekosten BvB (Reha – BvB-Pro)**
einschließlich Vermittlungspauschale
Finanzposition 3-68101-00-4662

**Mittelbewirtschaftung /
-überwachung
(V.BvB.13)**



Fachliche Weisungen BvB

(Hauptvorgang 2322, Teilvorgang 0012)

- **BvB 2** Vergabemaßnahmen; mögliche Lernorte:
 - Betrieb
Finanzposition 3-68101-00-4836
(Hauptvorgang 2324, Teilvorgang 0013)
 - sonstige Träger
Finanzposition 3-68101-00-4835
(Hauptvorgang 2324, Teilvorgang 0003)
- **BvB 3** preisverhandelte Maßnahmen; mögliche Lernorte:
 - Berufsbildungswerke
Finanzposition 3-68101-00-4832
(Hauptvorgang 2324, Teilvorgang 0001)
 - Berufsförderungswerke
Finanzposition 3-68101-00-4833
(Hauptvorgang 2324, Teilvorgang 0006)
 - Einrichtungen der Kategorie II und vergleichbare Einrichtungen nach § 51 SGB IX
Finanzposition 3-68101-00-4834
(Hauptvorgang 2324, Teilvorgang 0002)
- **BvB 2 und BvB 3:**
 - Erstattungen der Sozialversicherungsbeiträge an Einrichtungen für behinderte Menschen
Finanzposition 3-68101-00-4841
(Hauptvorgang 2324, Teilvorgang 0014)

Ausgabemittel (in ERP Zahlungsbudget) und Verpflichtungsermächtigungen (in ERP Verpflichtungsbudgets) sind für die gesamte Laufzeit des BvB-Vertrages entsprechend der vertraglichen Regelungen zu binden.

Bei Bestellung der Maßnahmen (Auftragserteilung an das REZ) sind Mittelbindungen in Höhe des geschätzten Auftragswertes anzulegen. Nach Zuschlagserteilung sind die Mittelbindungen an das Ausschreibungsergebnis anzupassen.

11.14 Örtlicher Verwaltungsausschuss

Die Agenturen für Arbeit informieren die örtlichen Verwaltungsausschüsse über den im Rahmen von BvB-Pro erzielten Konsens mit der regionalen Wirtschaft zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

**Information der
örtlichen Verwaltungsausschüsse
(V.BvB.14)**



11.15 Flyer

Dem Bildungsträger wird ein bundeseinheitlicher Flyer (DINlang-Format) zur Verfügung gestellt. Das Anschauungsexemplar steht im Internet auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard"](#) > [Bereich "Maßnahmen für junge Menschen"](#) bzw. [„Maßnahmen für Rehabilitanden“](#) zur Verfügung.

**Flyer
(V.BvB.15)**

Der beauftragte Bildungsträger hat für den Flyer ein Einlegeblatt mit Informationen zur Weitergabe an potenzielle Teilnehmende zu erstellen und der Agentur für Arbeit in Print- und elektronischer Form spätestens drei Wochen nach Zuschlagserteilung sowie jeweils spätestens acht Wochen vor Beginn der Optionszeiträume zur Verfügung zu stellen.

Dem beauftragten Bildungsträger ist der Flyer in Printform unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Bei Maßnahmen, die nicht kofinanziert werden, werden die Flyer zentral beschafft und an die Agenturen für Arbeit verteilt. Sofern die Maßnahmen von Dritten kofinanziert werden, obliegt der jeweiligen Agentur für Arbeit bzw. Regionaldirektion wegen der unterschiedlichen Kofinanzierer die Realisierung der Flyer. Ein entsprechendes Template ist zur individuellen Anpassung im MediaNet eingestellt. Die Kosten sind bei den Maßnahmekosten einzuplanen.

MediaNet

Informationsquellen

Zusätzlich zu diesen Fachlichen Weisungen und den Fachkonzepten bietet der jeweilige Vertrag mit dem Bildungsträger zur Durchführung von BvB weitere Informationen.